

FDP.Die Liberalen Kanton Bern, Neuengasse 20, 3011 Bern

Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern
Münstergasse 2
Postfach
3000 Bern 8

Bern, 19. April 2021

Per E-Mail an: PolitischeGeschaefte.DIJ@be.ch

Vernehmlassung Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin,
sehr geehrte Damen und Herren

Die FDP.Die Liberalen dankt für die Möglichkeit der Vernehmlassung und nimmt fristgemäss wie folgt Stellung:

Die vorgesehenen Änderungen gehen auf drei parlamentarische Vorstösse zurück und beinhalten daneben verschiedene Revisionsanliegen.

Die Umsetzung der Vorstösse Postulat Saxer – rasche Behandlung von trölerischen Eingaben – und Motion Kropf – Sicherstellung der Parteikosten der Gegenpartei durch die beschwerdeführende Partei – sowie die übrigen Änderungen werden von uns begrüsst und unterstützt.

Hingegen wird die Umsetzung der Motion Mentha betreffend Einführung des Fristenstillstands (neue Art. 42a und Art. 42b VRPG) abgelehnt.

Für eine Anpassung an den Fristenlauf wie beim Zivilverfahren gibt es wohl vertretbare Gründe, doch überwiegen für uns die Nachteile, bzw. wir begrüssen die Beibehaltung des bewährten heutigen Systems.

Gegen einen Fristenstillstand sprechen vor allem:

- In der Praxis führt die heute einheitliche Frist nach VRPG kaum zu Problemen. Die Erfahrung zeigt, dass auch in den Sommerferien 30 Tage reichen für eine Beschwerde.
- Die Einführung eines Fristenstillstandes widerspricht grundsätzlich dem Gebot der Verfahrensbeschleunigung, wie sie auch mit Vorstoss Saxer und in anderen vom Grossrat erheblich erklärten Vorstössen verlangt wird.
- Eine Verfahrensverlängerung dient jeweils nur der einen Partei, während die andere Partei meist an einer Verfahrensbeschleunigung interessiert ist.
- Dazu kommt, dass eine verlängerte Frist auch zur Anwendung kommt, wenn keine Beschwerde geführt wird.
- Weiter wären rund zwanzig Gesetze bei Einführung dieses neuen Instrumentes im Verwaltungsrecht zu ändern.
- Aber auch die zahlreichen vorgesehenen Ausnahmen je nach Streitgegenstand oder Verfahrensfragen zeigen, dass die vorgeschlagene Regelung wenig praxistauglich ist. Sie führt zu Rechtsunsicherheit und zu Mehraufwand.

- Es kann auch auf die Ausführungen im Vortrag auf Seite 5 unter lit c bei Allgemeines zu Art 42 a VRPG verwiesen werden.

Wir danken für die Berücksichtigung und Aufnahme unserer Eingabe bei der Weiterbearbeitung der Vorlage.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen
Kanton Bern



Stephan Lack
Kantonalpräsident



Stefan Nobs
Geschäftsführer